

Das Verbraucherinsolvenzverfahren

Wie ist der Ablauf des Verfahrens?

Seit dem 01. Januar 1999 existiert das Verbraucherinsolvenzverfahren.

Wer trotz redlichen, ernsthaften Bemühens wirtschaftlich gescheitert ist, kann sich am Ende des Verfahrens von seinen restlichen Schulden befreien lassen und so einen wirtschaftlichen Neuanfang versuchen. Das Verfahren ist allerdings zeitaufwendig und kompliziert. Wie sich aus der Grafik ergibt, sind bis zu vier Verfahrensstufen zu durchlaufen.

§ Außergerichtlicher Einigungsversuch

Zunächst muß man versuchen, sich freiwillig, außergerichtlich mit allen seinen Gläubigern zu einigen. Wer dies nicht tut, darf keinen Insolvenzantrag stellen. Hierbei unterstützen regelmäßig die Schuldnerberatungsstellen.

§ gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Will sich auch nur ein Gläubiger nicht einigen, so kann ein Insolvenzantrag gestellt werden. Dabei soll regelmäßig nochmals einen Vorschlag machen, wie man sich mit seinen Gläubigern einigen will. Es muss in einem Plan (sog. Schuldenbereinigungsplan) dargestellt werden, was man den Gläubigern anzubieten hat und wie diese Summe verteilt werden soll.

Die Gläubiger stimmen über den Vorschlag ab. Allerdings muss in diesem Verfahrensschritt nur die Mehrheit der Gläubiger (nach Anzahl und nach Summe der Forderungen) zustimmen. Die fehlende Zustimmung der anderen Gläubiger wird durch das Gericht ersetzt, sofern diese Gläubiger nicht gegenüber den anderen benachteiligt wurden und sofern sie nicht schlechter gestellt werden, als wenn der Schuldner das ganze Verfahren durchläuft.

Die Ersetzung der Zustimmung muß allerdings vom Schuldner beantragt werden. Wird dies vergessen, so erfolgt keine Ersetzung und die Zustimmung wurde verweigert.

§ gerichtliches Insolvenzverfahren

Lehnt die Mehrzahl der Gläubiger den Vorschlag des Schuldners im gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ab, so beginnt das eigentliche Insolvenzverfahren. Das pfändbare Vermögen und Einkommen wird durch einen Treuhänder verwertet, d.h. er verkauft oder versteigert das Vermögen und verteilt die Einnahmen unter den Gläubigern.

§ Restschuldbefreiungsverfahren

Ist der Treuhänder damit fertig, so beginnt eine Phase, in der der Insolvenzschuldner sechs Jahre lang (ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens) sein pfändbares Einkommen aufteilen muß. Zusätzlich hat er bestimmte Pflichten zu erfüllen. Er muß

- die Hälfte von eventuellen Erbschaften unter den Gläubigern aufteilen,
- in dieser Zeit einer Arbeit nachgehen oder sich bemühen eine zu finden,
- alle Wohnungs- und Wohnortwechsel angeben
- und er darf keinem Insolvenzgläubiger etwas außer der Reihe etwas zahlen.

Erfüllt er diese Pflichten, so erlangt er am Ende die sog. Restschuldbefreiung, d.h. die Gläubiger dürfen das restliche Geld nicht mehr fordern.

Wer kann das Verfahren durchlaufen?

Was bedeutet aber Redlichkeit? Wer darf also überhaupt auf Restschuldbefreiung hoffen?

Keine Chance auf Restschuldbefreiung hat, wer

§ wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 – 283c StGB) verurteilt worden ist,

- § in den letzten drei Jahre bzgl. seiner wirtschaftliche Verhältnisse schriftlich gelogen hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mittel zu beziehen (z.B. Sozialleistungen) oder solche Leistung zu vermeiden (z.B. Steuern),
- § im letzten Jahr trotz Zahlungsunfähigkeit (oder drohender Zahlungsunfähigkeit) Geld verschwendet hat oder unangemessene Schulden aufgenommen oder ohne Grund zu lange gewartet hat, um einen Insolvenzantrag zu stellen,
- § seine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung verletzt hat oder
- § in den letzten zehn Jahren schon mal ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen hat.

